

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1890)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justiz-Direktion des Kantons Bern

Autor: Eggli / Lienhard

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416450>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Justiz-Direktion des Kantons Bern

für

das Jahr 1890.

Direktor: Herr Regierungsrath **Eggli** bis 31. Juli.

Herr Regierungsrath **Lienhard** seit 1. August.

I. Allgemeiner Theil.

A. Postulate des Grossen Rathes.

Die sub B zu erwähnenden gesetzgeberischen Arbeiten, die dringender Natur waren, schoben die durch grossrätliche Postulate geforderten legislativen Arbeiten über das Berichtsjahr hinaus. Es gilt dies von den Postulaten über die Revision des Verantwortlichkeitsgesetzes, welches aus dem Jahre 1889 datirt, und über die Erleichterung der Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen, aus dem Jahre 1890. Theilweise aus den nämlichen Gründen wird das im Jahre 1889 gestellte Postulat betreffend Verwendung des Büreaukredites des Generalprokurators erst im nächsten Jahre durch Vorlage von Bericht und Antrag seine Erledigung finden. Das Postulat betreffend neue Bestimmung, resp. direkte Ausbezahlung der Entschädigungen für die Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien seitens des Staates fand seine Erledigung damit, dass im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs der Grundsatz der direkten Besoldungsausrichtung für die Zeit vom 1. Januar 1892 an ausgesprochen wurde. Ebenso war ursprünglich beabsichtigt, die Frage der regelmässigen Inspektion der Amts- und Gerichtsschreibereien bei gleichem Anlass in entsprechendem Sinne zu lösen. Die vorgeschlagene Lösung fand jedoch in den vorberathenden Organen

nicht Anklang, so dass das betreffende Postulat gesonderter Erledigung harret.

Die Erledigung der Postulate betreffend weitere Bestimmungen gegen Wald- und Feldfrevl und die Revision des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt hat sich der bisherige Justizdirektor und nunmehrige Direktor des Gemeindewesens, Herr Regierungsrath Eggli, vorbehalten. Die Berichterstattung darüber fällt somit dem Bericht der Gemeindedirektion zu.

B. Gesetzgebung und allgemeine Erlasse.

1) Am 15. April wurde vom Grossen Rathe der *Gesetzesentwurf betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigenthum* zum zweiten Male durchberathen und mit dem Zusatze angenommen, dass die Bestimmungen des Gesetzes durch Dekret des Grossen Rathes auch auf andere verwandte Gegenstände, welche durch die Bundesgesetzgebung geregelt werden, anwendbar erklärt werden können.

Die Volksabstimmung, welche am 6. Juli stattfand, ergab 25,585 Ja und 16,039 Nein. Das Gesetz war somit angenommen und trat am 1. September in Kraft.

2) Der von der Justizdirektion ausgearbeitete Entwurf « *Dekret betreffend die Ausführung einzelner*

Bestimmungen des Abänderungsgesetzes vom 26. Hornung 1888 zum Gesetz über die Hypothekarkasse und zum französischen Civilgesetzbuche gelangte in der Aprilsession zur Berathung des Grossen Rathes, nachdem derselbe vorher dem Regierungsrathe und einer grossrätlichen Kommission unterbreitet und von diesen Instanzen im Wesentlichen unverändert angenommen worden war. Der Entwurf, sich streng an die ihm durch das erweiterte Gesetz bezeichneten Limiten haltend, bezweckte namentlich, die Eintragung (Transkription) der Immobilien-Handänderungs- und Theilungsverträge und anderer entsprechender Urkunden auch im katholischen Jura obligatorisch zu machen, die Einschreibung (Inskription) und Löschung aller Privilegien und Hypotheken anzuordnen und die Anmerkung von Cessionen in beiden Theilen des Jura zu regeln, sowie die Frist zu bestimmen, innert welcher bestehende gesetzliche Hypotheken noch eingetragen werden können. Daneben wurden einige mit der Materie zusammenhängende Bestimmungen aufgenommen. Der Grosse Rath nahm das Dekret am 24. April an, nachdem der bei der Berathung vom 23. zurückgewiesene Artikel betreffend die Cessionen durch den Regierungsrath im Einverständniss mit der grossrätlichen Kommission neu gefasst worden war.

Das Dekret trat am 1. Juli 1890 in Kraft. Ein Kreisschreiben an die jurassischen Regierungstatthalterämter vom 9. Juli enthält gewisse Ausführungsanordnungen, namentlich betreffend die Einrichtung der Hypothekenregister in den protestantischen Amtsbezirken, sowie einige Erläuterungen zu Handen der Amtsschreibereien. Durch allmonatliche Publikationen in den Amtsblättern und andere ähnliche Massnahmen wird darauf hingewirkt, dass die vor dem 1. Juli 1890 entstandenen gesetzlichen Hypotheken der Ehefrauen, Minderjährigen und Bevogteten rechtzeitig eingetragen werden.

3) Im zweiten Theil des Berichtsjahres arbeitete der Unterzeichnete einen Entwurf «*Einführungsgesetz für den Kanton Bern zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, vom 11. April 1889*» aus.

Dem ersten im Oktober aufgestellten Entwurfe folgte im November, nach Besprechung einiger Fragen im bernischen Juristenverein, ein zweiter, der im Wesentlichen vom ersten nicht abwich, sondern nur einige Vereinfachungen auf der einen Seite, Ergänzungen auf der andern enthielt. Auch die Berathung im Regierungsrathe brachte nur unwesentliche Modifikationen.

Die erste Berathung im Grossen Rathe, welcher eine sehr eingehende Berathung in der hiefür bestellten Kommission vorausgegangen war, fand am 25., 26. und 27. November statt. Zu längerer Diskussion gab einzig die Wahlart der Betreibungsbeamten Anlass. Mit grosser Majorität (157 gegen 22 Stimmen) wurde der Vorschlag des Regierungsrathes und der Kommission, wonach die Wahl dem Obergericht zustehen soll, gutgeheissen. Bezüglich des ehelichen Güterrechts im alten Kanton wurden von mehreren Mitgliedern neue Vorschläge auf die zweite Berathung in Aussicht gestellt. Im Uebrigen passirte der Entwurf fast unbeanstandet und wird nach Ablauf der Frist von 3 Monaten im folgenden Jahre der zweiten Berathung und Volksabstimmung unterliegen.

4) Art. 4 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1889 über die Erstellung von Telegraphen- und Telephonlinien postulierte von den Kantonsbehörden einen Erlass betreffend *das Verfahren zur Bestimmung der Entschädigung bei Beseitigung von Baumüsten im Interesse der Telegraphen- oder Telephonverwaltung*. Die regierungsrätliche Verordnung vom 15. Februar wurde dieser Forderung gerecht.

II. Besonderer Theil.

Wahlen von Justizbeamten.

Es fanden folgende Erneuerungswahlen statt:

- a. der Amtsschreiber von Aarberg, Aarwangen, Biel, Büren, Burgdorf, Courtelary, Freiberg, Frutigen, Konolfingen, Pruntrut, Niedersimmenthal, Obersimmenthal, Trachselwald, Wangen;
- b. der Gerichtsschreiber von Aarberg, Aarwangen, Burgdorf, Courtelary, Delsberg, Erlach, Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Pruntrut, Schwarzenburg, Obersimmenthal, Trachselwald, Wangen, Oberhasli;
- c. des Sekretärs des Untersuchungsrichteramts Bern.

Neu besetzt wurden die Amtsschreibereien Neuenstadt und Signau, die Gerichtsschreibereien Bern, Büren und Signau.

Aufsicht über öffentliche Beamte.

Beschwerden gegen solche in Justizsachen und daherige Verfügungen.

Die Beschwerden gegen Beamte theilen sich in solche rein sachlicher Natur, bei denen Differenzen über Fragen des Verwaltungsrechts oder der nicht streitigen Gerichtsbarkeit die Beschwerdegrundlage bilden, und in solche mehr persönlicher Natur, bei denen das Vorhandensein von Pflichtverletzung behauptet wird.

Von den erstern werden die wichtigern unter den betreffenden Rubriken unten anzuführen sein. Hier seien nur folgende unter keine dieser Rubriken fallende erwähnt:

Die Weigerung eines Regierungstatthalters, ein amtliches Güterverzeichnis zu bewilligen, weil die Versiegelung der Verlassenschaft nach der in Satz. 500 C. aufgestellten Frist stattgefunden hatte, wurde begründet erklärt, da nach den Umständen des Falles eine nachträgliche Versiegelung nicht gerechtfertigt war.

Gegen eine Weisung des Regierungstatthalters von Bern, die dortige Ortspolizeibehörde möchte in Zukunft bei den in der Gemeinde Bern vorkommenden Sterbe- und Erbfällen von hier niedergelassenen Angehörigen anderer Kantone die nach dem Konkordat vom 15. Juli 1822 nothwendigen Anzeigen direkt, statt wie bisher durch Vermittlung des Regierungstatthalteramtes, an die heimathlichen Behörden gelangen lassen, führte die städtische Polizeidirektion von Bern Beschwerde, wurde aber abgewiesen.

Wegen Pflichtverletzungen langten 4 Beschwerden ein, 3 gegen Amtsschreiber, 1 gegen einen Ge-

richtsschreiber gerichtet. Von den ersten erwies sich die eine als hinfällig, weil sie nicht amtliche Funktionen betraf; die zweite, auf Ueberforderung in amtlichen Güterverzeichnissen beruhend, gab Anlass zu einer Untersuchung der gerügten Verhältnisse, welche den erhobenen Vorwurf nur für frühere Zeiten gerechtfertigt erscheinen liess; die Verfügung lautete denn auch dem entsprechend; die dritte förderte eine einmalige Pflichtverletzung zu Tage und hatte eine Rüge zur Folge. Das Nämliche gilt für die Beschwerde gegen einen Gerichtsschreiber, welcher sich allgemeiner Geschäftsverschleppung schuldig gemacht hatte.

Die Untersuchung der gesammten Geschäftsführung einer Gerichtsschreiberei, welche wegen einiger kleinerer Vorkommnisse bei Anlass des Ablaufes der Amtsperiode veranstaltet wurde, förderte keinerlei gravirende Nachlässigkeiten oder Mängel zu Tage, bewirkte aber doch, dass der Titular nur bis 31. Dezember 1891 wieder gewählt wurde.

Fertigungs- und Grundbuchelegenheiten.

1) Das auf das jurassische Immobilienrecht bezügliche Dekret vom 20. April stiess in seiner Ausführung auf verschiedene Schwierigkeiten, welche zu mancherlei Anfragen Seitens der Amtsschreiber und der Notare Veranlassung gaben. Die meisten beruhten auf mangelndem Verständniss oder zu grosser Aengstlichkeit. Namentlich scheint der Gedanke nur mit Mühe Boden zu fassen, dass von nun an auch *Immobilienurtheilungen* dem Obligatorium der Transkription unterliegen.

Für die zur Inskription der Legalhypotheken in den protestantischen Bezirken bestimmten Register wurden diejenigen der katholischen Bezirke zum Muster genommen.

2) Auf eine von drei Beschwerden gegen Fertigungsbehörden wurde wegen Inkompetenz nicht eingetreten: man suchte auf diesem Wege eine ausgesprochene Fertigung rückgängig zu machen, weil der eine Kontrahent nicht selbstständig handlungsfähig gewesen sei. Die beiden andern wurden zum Theil begründet erklärt; in beiden spielten auch eigentliche Eigenthumsstreitigkeiten die Hauptrolle, weshalb jeweils vorher eine Kompetenzausscheidung vorgenommen werden musste.

Ein Gemeinderath hatte in sein Zeugnis zu der Liegenschaftsbeschreibung für eine Pfandobligation die Bemerkung aufgenommen, dass die zu verpfändenden Liegenschaften möglicherweise Zerstörungen durch Naturereignisse ausgesetzt seien, und dass ihnen deshalb ein geringerer als der Grundsteuerschatzungswerth beigemessen werde. Hiegegen führte der Darlehnsbewerber Beschwerde, welche dahin führte, dass der betreffende Gemeinderath angewiesen wurde, ein neues, dem Gesetze vom 8. August 1849 konformes Zeugnis auszustellen.

3) Aus andern Antworten auf Anfragen oder Entscheiden über Anstände betreffend Fertigungs- oder Grundbuchelegenheiten ist hervorzuheben:

a. Die versuchte Rückübertragung einer Parzelle Landes in der Form einer Berichtigung des Kaufvertrages, und mit der Motivirung, letzterer

sei unrichtig konzipirt worden, wurde in Uebereinstimmung mit den Bedenken der betreffenden Amtsschreiberei durch den Regierungsrath als unzulässig erklärt.

- b. Die Bestellung eines ausserordentlichen Beistandes einer geisteskranken Ehefrau zur Abgabe der Weiberguterklärung wurde, soweit an den Administrativbehörden, gutgeheissen.
- c. Ein Amtsschreiber verlangte zu einer Muttergutsnachgangserklärung einer Abgeschiedenen mit Kindern die Zustimmung der letzteren. Die Beschwerde gegen diese Weigerung wurde begründet erklärt, da eine Muttergutsforderung überhaupt nicht zum Kapitalvermögen einer Wittve oder Abgeschiedenen gerechnet werden könne.
- d. Ein Amtsschreiber hielt eine eigentliche Nachschlagung von Dienstbarkeitsverträgen nicht für erforderlich, erhielt aber bei gegebenem Anlasse andere Weisung.
- e. Im Einverständniss mit der Finanzdirektion sprach sich die Justizdirektion auf gestellte Anfrage dahin aus, dass die Fusion der Eisenbahngesellschaften Suisse-Occidentale-Simplon und Jura-Bern-Luzern in die Jura-Simplon zu grundbücherlichen Verhandlungen keinen Anlass gebe, dass vielmehr nur bei zukünftigen Veräusserungen oder Verpfändungen der neuen Gesellschaft dem Amtsschreiber zu ihrer Legitimation auch der Fusionsvertrag vorzulegen sei.
- f. Die lange bestrittene Frage, ob der Amtsschreiber die Dispositionsbefugnis einer Wittve oder einer ihr gleichgestellten Frauensperson mit Kindern zu prüfen verpflichtet oder befugt sei, wurde grundsätzlich verneint, da weder positive Vorschriften noch die Natur der Sache vom Amtsschreiber mehr als die Prüfung der *grundbücherlichen* Legitimation der Parteien verlangen und ein darüber hinausgehendes Beanstandungsrecht jedenfalls nur in durchaus liquiden Fällen einzuräumen sei.
Dagegen wurde anerkannt, dass die Fertigungsbehörden die Dispositionsfähigkeit der Kontrahenten der ihnen vorgelegten Verträge zu untersuchen haben, wobei ihnen immerhin nicht die Prüfung solcher zweifelhafter Fragen zugemuthet werden könne, die ihrer Natur nach richterlicher Kognition unterliegen.
- g. Im Jura kann die Pflicht der Auswirkung amtlicher Löschung in Ganten und gerichtlichen Liquidationen nicht über die Fälle des § 541 des Vollziehungsverfahrens ausgedehnt werden; so hat insbesondere der Gerichtsschreiber nicht Löschungsauftrag zu ertheilen, wenn der Pfandgläubiger auf das unversteigert gebliebene Pfandobjekt angewiesen worden; es bleibt vielmehr den Interessenten überlassen, die Löschung auszuwirken.
- h. Was die *Gebührenfragen* betrifft, so sei nur die Entscheidung angeführt, dass die Abtretung von Kollokationen auf unversteigert gebliebene Immobilien in Ganten oder gerichtlichen Liquidationen an Bürgen oder Garanten, welche auf Anbietung hin Zahlung geleistet haben, nicht als gebührenpflichtige Handänderung angesehen wurde.

Notariatswesen.

Um einen Ueberblick über den Bestand des Notariats und die territoriale Vertheilung der Notare zu erhalten, wurde eine bezügliche Kontrolle angelegt. Weitere Mittheilungen hierüber werden im nächsten Jahresbericht folgen. Ebenso wurde ein fortlaufendes Verzeichniss der Disziplinarverfügungen eingeführt.

1) Das erste Examen bestanden 8, das Schlussexamen 12 altbernische Kandidaten; 4 jurassische Kandidaten bestanden die zweite Prüfung.

2) Amtsnotarpatente wurden 14 neu ausgestellt, ein früher entzogenes dem Betreffenden wieder zugestellt.

3) Drei Notare verzichteten auf die Ausübung ihres Berufes. Die Einstellung von zweien wurde aufgehoben, nachdem der Grund, Geltstag, durch Aufhebung desselben beseitigt worden.

Ein Notar wurde wegen Geltstags eingestellt.

Ein anderer, welcher das von Parteien und Zeugen unterschriebene Konzept eines Vertrages, zu dessen Stipulation er nicht befugt war, einem kompetenten Kollegen zur Unterschreibung zugesandt hatte, stellte vor der Einstellungsverfügung sein Patent zurück. Dasselbe wurde ihm nach einem halben Jahre wieder ausgeliefert.

4) Einige Fälle, in denen die Vorschriften über die territoriale Beschränkung der Ausübung des Amtsnotariats missachtet worden sind — ein, wie es scheint, sehr verbreiteter Missbrauch — gaben Anlass zu amtlichem Einschreiten.

Wegen Uebergriffen in die ausschliessliche Geschäftssphäre der Anwälte wurden zwei Notare zur Verantwortung gezogen.

In fünf andern, theils auf dem Beschwerdewege, theils amtlich zur Kenntniss der Justizdirektion gelangten Fällen von Pflichtvernachlässigungen wurde je nach den Umständen entweder disziplinarische Ahndung für den Wiederholungsfall angedroht, oder eine Rüge ertheilt, oder der Betreffende dem Strafrichter zur polizeilichen Bestrafung (Art. 248 Strafgesetzbuch) überwiesen.

Vormundschaftswesen.

Es gelangten zur Behandlung:

1) Drei Beschwerden gegen Vormundschaftsbehörden wegen Pflichtvernachlässigung; zwei wurden gänzlich, die dritte in der Hauptsache abgewiesen.

2) Ein Begehren um Kassation einer Vogtsbestellung; dasselbe wurde, weil der einzige Zweck der Bevogtung mit der Bestellung eines ausserordentlichen Beistandes zu erreichen war, gutgeheissen.

3) Ein Begehren um Aufhebung einer ausserordentlichen Verbeiständung einer kantonsfremden Person; dasselbe wurde abgewiesen.

4) Zwei Rekurse gegen den regierungsstatthalteramtlich verfügten Entzug der elterlichen Gewalt; beide wurden abgewiesen, da Vernachlässigung und Gefährdung der Erziehung der Kinder vorlag.

5) Zwei von der nämlichen Person abgefasste Beschwerden gegen zwei Vormundschaftsbehörden des Amtsbezirks Saanen, deren Untersuchung die Vermuthung aufkommen liess, es handle sich eher um die Erzeugnisse eines Querulanten als um faktische Missstände.

6) Mehrere das Vormundschaftsrecht betreffende Einfragen von Behörden und Beamten.

7) Verschiedene das interkantonale oder internationale Vormundschaftsrecht betreffende Angelegenheiten.

8) 41 Gesuche um Bewilligung zur Herausgabe des Vermögens von Landesabwesenden; auf 2 wurde nicht eingetreten, 3 wurden abgewiesen, den übrigen wurde entsprochen.

9) 52 Jahrgebungsgesuche, von denen 3 abgewiesen wurden.

10) 30 Begehren um Verschollenheitserklärung, welchen, ausser einem, entsprochen wurde.

11) 6 Beschwerden gegen Vögte, die in der Rechnungsablage oder Ablieferung der Restanz säumig waren. Dieselben hatten Verfügungen im Sinne der Satz. 294 und 297 C. zur Folge.

Der nachstehende Etat der fälligen und rückständigen Vormundschaftsrechnungen weist gegenüber dem Vorjahre eine Verbesserung auf, indem die den 5 Rubriken der Tabelle entsprechenden Totalzahlen letztes Jahr betragen: 9652, 4339, 3780, 559, 210. Am ungünstigsten stellt sich immer noch das Oberland und speziell die Bezirke Frütigen, Oberhasli und Obersimmenthal, während Thun sich energisch aus den hintern Reihen, in welche es im Vorjahre gerathen war, wieder nach vorn gearbeitet hat. In den 3 erwähnten, schlecht stehenden Bezirken werden im neuen Jahre besondere Massnahmen ergriffen werden.

<i>Amtsbezirke.</i>	Gesamtzahl der auf Ende Jahres bestehenden Vogteien.	Zahl der Vogteien, über welche im Laufe des Jahres Rechnung gelegt werden sollte.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewordenen und wirklich abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewordenen und nicht abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der noch von früher her ausstehenden Vogtsrechnungen.
I. Oberland.					
Frutigen	483	209	158	51	25
Interlaken	730	346	299	47	18
Konolfingen	527	268	240	28	9
Oberhasli	238	45	20	25	24
Saanen	141	72	49	23	3
Ober-Simmenthal	215	71	24	47	47
Nieder-Simmenthal	215	95	93	2	1
Thun	706	290	266	24	13
	3255	1396	1149	247	140
II. Mittelland.					
Bern	457	190	172	18	—
Schwarzenburg	163	71	68	3	—
Seftigen	263	89	72	17	—
	883	350	312	38	—
III. Emmenthal.					
Aarwangen	462	164	164	—	1
Burgdorf	450	194	190	4	1
Signau	649	220	207	13	1
Trachselwald	468	163	162	1	2
Wangen	355	123	102	21	18
	2384	864	825	39	23
IV. Seeland.					
Aarberg	290	89	84	5	—
Biel	66	26	19	7	—
Büren	172	68	45	23	—
Erlach	139	60	53	7	2
Fraubrunnen	346	161	156	5	6
Laupen	160	75	62	13	2
Nidau	168	124	121	3	1
	1341	603	540	63	11
V. Jura.					
Courtelay	266	115	108	7	—
Delsberg	356	116	108	8	—
Freibergen	162	51	51	—	—
Laufen	87	42	31	11	4
Münster	312	222	218	4	—
Neuenstadt	82	42	34	8	1
Pruntrut	346	144	125	19	—
	1611	732	675	57	5
Zusammenzug.					
I. Oberland	3255	1396	1149	247	140
II. Mittelland	883	350	312	38	—
III. Emmenthal	2384	864	825	39	23
IV. Seeland	1341	603	540	63	11
V. Jura	1611	732	675	57	5
Summa	9474	3945	3501	444	179

Administrativstreitigkeiten wegen öffentlicher Leistungen und Kompetenzstreitigkeiten.

1) Von 6 Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, die vor obere Instanz gezogen wurden, betrafen 2 die öffentliche Schwellen-, 2 die Wegunterhaltungspflicht, 1 eine bestrittene Erbschafts- und die letzte eine bestrittene Schenkungssteuer. Besonderes Interesse bot nur der Erbschaftssteuerstreit, in welchem erkannt wurde, dass die Parenthese in litt. e, cc, des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1879 nicht erschöpfend die Steuerpflichtigen 4. Grades aufzählt, dass vielmehr nicht nur Geschwisterkinder, sondern alle Verwandten 4. Grades unter jene Vorschrift fallen, und dass das Privileg des § 5 des erwähnten Gesetzes, wonach auf die kraft Einstandsrechts an die Stelle ihrer Ascendenten tretenden Descendenten der für erstere geltende Steuersatz anzuwenden ist, nicht für die kraft testamentarischer Substitution an Stelle ihrer Eltern tretenden Kinder gilt.

2) Dem Regierungsrathe lagen im Berichtsjahre 10 Fälle vor, in welchen die Kompetenz der zuerst angerufenen Behörden bestritten war. In 8 Fällen wurde die Kompetenz der Administrativbehörden, in zweien die der Gerichte Seitens der Beklagten bestritten. Von den 8 ersten Fällen erwies sich der eine als reine Administrativsache, indem es sich darum handelte, ob aus polizeilichen (sanitarischen und Salubritäts-) Gründen ein Misthaufen von seinem Platze zu entfernen sei, und wurde desshalb dem Obergerichte überhaupt nicht vorgelegt; in 5 von den übrigen Fällen wurde die Kompetenz für die Administrativbehörden gänzlich, in zweien zum Theil in Anspruch genommen; überall stimmte das Obergericht bei. Umgekehrt entschied das Obergericht

die zwei vor Gericht erhobenen Kompetenzeinreden zu Gunsten der Gerichtsbehörden und erhielt beide Male die Zustimmung des Regierungsrathes. Die aufgeworfenen meist sehr interessanten Streitfragen und die Motivirung der Entscheide auch nur in Kürze hier wiederzugeben, würde zu weit führen.

Aufenthalt und Niederlassung.

Dieser Geschäftszweig ging mit der Abgabe der Justizdirektion und der Uebernahme der Gemeindegeldverwaltung durch Herrn Regierungsrath Egli auf 1. August 1890 an letztere über. Bis zum erwähnten Zeitpunkte gelangten zu regierungsräthlichem Entscheide 16 Wohnsitzstreitigkeiten, bei denen in 10 Fällen der erstinstanzliche Entscheid bestätigt, in 5 derselbe abgeändert wurde; in einem Falle trat die obere Instanz auf die Streitsache nicht ein.

Wie immer, wurden im erwähnten Zeitraume verschiedene, das Niederlassungswesen betreffende Anfragen beantwortet.

Einbürgerungen, Bürgerrechtsentlassungen, Heimatrechtsstreitigkeiten.

Einem in Biel ausgesetzten Findelkinde wurde der Name Marie Rieder gegeben. Dasselbe fiel heimatrechtlich der Bürgergemeinde Riedes-dessus, Amtsbezirks Delsberg, zu.

8 Personen resp. Familien wurden aus dem bernischen Kantonsbürgerrechte entlassen.

2) Wegen Lässigkeit in der Eintragungspflicht wurden fünf Personen gebüsst. Zweien davon wurde die Busse auf gestelltes motivirtes Gesuch hin erlassen.

3) Aus den Entscheiden über Beschwerden gegen Handelsregisterführer oder aus Antworten auf Anfragen von solchen ist hervorzuheben:

- a. Falls bei Gründung einer Aktiengesellschaft von einem Aktionär «apports» gemacht werden, so hat der Registerführer bei Anmeldung der Gesellschaft darauf zu achten, dass der Uebernahmepreis in den Statuten festgesetzt, eventuell die Zahl der an Zahlungsstatt angenommenen Aktien angegeben wird.
- b. Die Beschränkung der Dispositionsbefugniss gewisser Frauenspersonen durch Art. 6 des Emanzipationsgesetzes macht dieselben nicht eintragsunfähig, da die Vertragsfähigkeit als solche nicht beschränkt ist. Die Eintragung selbst solcher Frauenspersonen ist keine Verhandlung, zu welcher nach erwähnter Gesetzesbestimmung Einwilligung der Kinder erforderlich wäre.

4) Die neue bundesrätliche Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt, vom 6. Mai 1890, nebst dem erläuternden Kreisschreiben des Bundesrathes an die Stände, vom 11. Juli 1890, rief verschiedenen Ausführungsmassnahmen Seitens der Kantone. So wurde in einem regierungsrätlichen Kreisschreiben vom 1. Oktober die Anlage der neuen Verzeichnisse sämmtlicher im Firmenbuche eingetragener Personen, der nothwendigen Doppel davon, sowie der Doppel des Firmenregisters und des alphabetischen Registers B angeordnet. Die Formulare wurden den Registerbüreaux unentgeltlich zugestellt. Ferner wurde dafür Sorge getragen, dass auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung, 1. Januar 1891, eine genügende Anzahl neuer Formulare «Aufforderung zur Eintragung in das Handelsregister» in Händen der Registerführer sich befanden. Endlich wurde den Letztern Weisung ertheilt, im Laufe des Jahres 1891 an Hand der neuen Verordnung, mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche das Handelsregister durch das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs

erlangen wird, eine Revision der Eintragungen vorzunehmen und dafür zu sorgen, dass alle Eintragungspflichtigen sich melden, resp. von Amtes wegen eingetragen werden. Zu letzterem Zwecke wurden den Registerführern gedruckte Zirkulare an die Gemeinderäthe ihres Bezirkes zugestellt.

Legate und Schenkungen zu wohlthätigen Zwecken.

Die im Berichtsjahr bestätigten Legate und Schenkungen belaufen sich auf ungefähr Fr. 361,300.

Verschiedene Geschäfte.

Der Zeerleder-Stiftung in Belp wurden durch grossrätliches Dekret die Rechte einer juristischen Person verliehen.

In einem Spezialfalle wurde die Edition von Notariatsprotokollen aus der Amtsschreiberei, wo sie deponirt waren, verweigert.

Regelmässig kehren wieder: Fälle des interkantonalen und internationalen Privatrechts, ferner die Vermittlung von Nachlassvereinigen, sei es von Bernern, die anderwärts verstorben sind, sei es von hier niedergelassenen und verstorbenen Angehörigen anderer Kantone oder fremder Nationen, die Anfragen und Mitrapporte zu den Geschäften anderer Direktionen bezüglich der juristischen Seite des Falles, Einfragen betreffend Staatsgebühren, Notariat und Grundbuchführung, Rogatorien u. s. w.

Bern, den 25. März 1891.

Der Justizdirektor:

Lienhard.